

**Pressestelle
des Oberverwaltungsgerichts
des Saarlandes**



**Kaiser-Wilhelm-Str. 15
66740 Saarlouis, den 29.12.2022**

Kontakte:

Herr Körner	06831/447-336
Herr Haus	06831/447-338
Sekretariat	06831/447-332
Telefax:	06831/447-163

Informationen auch unter: www.ovg.saarland.de

Geschäfts-Nr.: 1274-TV-01
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes

Terminvorschau für Januar 2023

31.01.2023

Sitzungssaal II

10.00 h

2 C 31/22

A.O. - PB: RA Richter ./.. Saarland - PB: RAe. Rapräger pp.

In dem Rechtsstreit begehrt der Antragsteller die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der damals nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 VO-CP in der Fassung vom 10.2.2022 verordneten „2G-Plus-Regelung“ für die Inanspruchnahme von körpernahen, nicht medizinisch oder therapeutisch indizierten Dienstleistungen, namentlich von Friseurdienstleistungen. Der in Saarlouis lebende, nicht gegen Corona geimpfte Antragsteller machte im Februar 2022 geltend, er beabsichtige seinen in Völklingen ansässigen Friseur aufzusuchen, um sich die Haare schneiden zu lassen. Die Inanspruchnahme von Friseurdienstleistungen stelle ein elementares menschliches Bedürfnis dar, von dessen Wahrnehmung er durch die Regelung über Monate ausgeschlossen gewesen sei. Zudem sei er im Falle der Vorlage eines negativen Testergebnisses ohne rechtfertigenden Grund und unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG gegenüber negativ getesteten und geimpften Friseurbesuchern ungleich behandelt worden.

10.30 h

C.O. - PB: RAe. Thönes pp. ./ Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Der nach seinen Angaben 1990 in Nordsyrien im Grenzgebiet zur Türkischen Republik geborene und 1999 mit seinen Eltern und mehreren Geschwistern nach Deutschland eingereiste Kläger beantragte im April 2019 seine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband. Hierbei gab er an, er sei Jezide; seine Staatsangehörigkeit sei ungeklärt. Im August 2019 lehnte das beklagte Ministerium (Einwanderungsbehörde) den Antrag mit der Begründung ab, zwingende Voraussetzung für eine Einbürgerung sei, dass die Identität des Einbürgerungsbewerbers geklärt und nachgewiesen sei. Die Identitätsprüfung sei notwendige Voraussetzung für eine Prüfung der in §§ 10 und 11 StAG genannten Einbürgerungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe. Die in erster Instanz erfolglose Klage zielt auf die Verpflichtung der Behörde zur Einbürgerung des Klägers.